

Pressekonferenz der Bundesärztekammer

„Fehlerhäufigkeiten und Fehlerursachen in der Medizin“

am 16. März 2016 in Berlin

Statement Prof. Dr. Walter Schaffartzik, Ärztlicher Leiter des Unfallkrankenhauses Berlin und
Ärztlicher Vorsitzender der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen
Ärztekammern

(Es gilt das gesprochene Wort)

Die Tätigkeit der Ärztlichen Mitglieder in der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen Ärztekammern, Hannover

Meine Damen und Herren,

vor 40 Jahren wurden in Deutschland von den Landesärztekammern Schlichtungsstellen und
Gutachterkommissionen eingerichtet, um Auseinandersetzungen zwischen Patienten und
Ärzten außergerichtlich beizulegen.

Die Erfahrungen aus vier Jahrzehnten zeigen, dass wir auf diesem Weg einen wesentlichen,
objektivierbaren Beitrag zur Lösung von Konflikten zwischen Patient und Arzt haben leisten
können. In meines Wissens für Europa beispielhaftem Umfang nehmen Patienten das
Angebot der Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen wahr, ihre Behandlung auf ihre
medizinische Korrektheit bzw. auf das Vorliegen eines Behandlungsfehlers prüfen zu lassen.

Dabei muss der Patient nicht die finanzielle und emotionale Hürde der Aufnahme eines
Gerichtsverfahrens nehmen: Das Schlichtungsverfahren ist für den Patienten kosten- und
barrierefrei bei vollständiger Transparenz.

Transparenz ist ein Verfahrensgrundsatz der Norddeutschen Schlichtungsstelle. Für das
gesamte Verfahren gilt, dass z. B. jede Stellungnahme einer Partei auch den anderen am
Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien zur Verfügung gestellt wird, immer verbunden mit
der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gesellschafter: 10 LÄK

ca. 26 Mio Einwohner

www.destatis.de, Stichtag 31. Dezember 2014

2015

Anträge SST, GAK 11.822

SST Hannover 4.230



Die Norddeutsche Schlichtungsstelle hat seit ihrer Gründung im Jahr 1976 bis Ende 2015 weit über 100.000 Anträge bearbeitet. Daran mitgewirkt haben Juristen, Ärzte und Verwaltungsangestellte.

Die juristische Expertise der Norddeutschen Schlichtungsstelle gründet sich auf ihre Besetzung mit sechs hauptamtlich tätigen Volljuristen mit der Befähigung zum Richteramt.

Die für das Schlichtungsverfahren unabdingbare medizinische Expertise wird durch 63 ärztliche Mitglieder gewährleistet, die die verschiedenen Fachrichtungen der Medizin repräsentieren.

Der Norddeutschen Schlichtungsstelle gehört auch ein Patientenvertreter an, der, wie die ärztlichen Mitglieder, ehrenamtlich tätig ist. Im letzten Jahr hatten Sie Gelegenheit, unseren Patientenvertreter, Herrn Wasmuth, hier kennenzulernen und Ihre Fragen an ihn zu richten.

Die Ärztlichen Mitglieder der Norddeutschen Schlichtungsstelle sind ausnahmslos langjährig im stationären bzw. ambulanten Bereich tätige Fachärztinnen und Fachärzte, die zudem über eine weitreichende Erfahrung in medizinischen Begutachtungsverfahren verfügen.

Bevor Ärztinnen und Ärzte zu Ärztlichen Mitgliedern der Norddeutschen Schlichtungsstelle berufen werden, haben sie ihre fachliche und gutachterliche Kompetenz durch für die Norddeutsche Schlichtungsstelle angefertigte Gutachten unter Beweis gestellt.

Darüber hinaus bietet die Norddeutsche Schlichtungsstelle in Zusammenarbeit mit der Aeskulap Akademie jedes Jahr Schulungstermine für medizinische Gutachterinnen und Gutachter an.

Mit anderen Worten: Ärztliches Mitglied der Norddeutschen Schlichtungsstelle kann nur die Fachärztin bzw. der Facharzt werden, die bzw. der über eine nachgewiesene gutachterliche Expertise in ihrem bzw. seinem Fachgebiet verfügt.

Jurist und Ärztliches Mitglied sind nach der Verfahrensordnung der Norddeutschen Schlichtungsstelle unabhängig und an Weisungen nicht gebunden, also nur ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung unterworfen.

Zum Schlichtungsverfahren

Nach der Zustimmung aller Beteiligten zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens und der Sichtung der Behandlungsunterlagen einschließlich ihrer Prüfung auf Vollständigkeit formulieren das fachlich zuständige Ärztliche Mitglied und ein Jurist der Schlichtungsstelle gemeinsam den Gutachtenauftrag, den sie den Parteien zusammen mit einem Vorschlag für die Benennung des medizinischen Gutachters unterbreiten. Die Parteien haben die Möglichkeit zu Stellungnahmen, Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlägen.

Die Gutachter sind angehalten, das Gutachten in drei Monaten in einer auch für den medizinischen Laien verständlichen Sprache fertigzustellen. Nach Eingang des Gutachtens in der Schlichtungsstelle wird es an die Parteien zur Stellungnahme weitergeleitet.

Schlichtungsantrag	Antragsberechtigt: Patient, Arzt, Versicherung
1. Klärung der Verfahrensvoraussetzungen	Verfahrenshindernisse ? Zustimmung aller Beteiligten ?
2. Sachverhaltsklärung	vollständige Krankenunterlagen Untersuchungsgrundsatz
3. Externes Gutachten	Anhörung der Beteiligten Gutachter, Gutachtauftrag, Gutachten

Anders als bei einem ordentlichen Gericht - hier prüfen Juristen das medizinische Gutachten - wird das von der Schlichtungsstelle eingeholte Gutachten von dem zuständigen Ärztlichen Mitglied auf medizinische Plausibilität geprüft.

Dabei kann es vorkommen, dass der Gutachter und das Ärztliche Mitglied der Schlichtungsstelle nicht derselben medizinischen Ansicht sind. Für diese Situation gilt in der Norddeutschen Schlichtungsstelle, dass von der Beurteilung des Gutachters nur abgewichen werden darf, wenn eine medizinische, in der Regel wissenschaftlich begründete Argumentation die Ansicht des Gutachters unzweifelhaft widerlegt oder der Gutachter von einem unvollständigen bzw. falschen Sachverhalt ausgegangen ist.

Bei der Prüfung des Gutachtens durch den Juristen kann sich herausstellen, dass die Schlichtungsstelle aus juristischen Gründen dem Votum des Gutachters nicht folgen kann. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn es um eine Aufklärungsrüge des Patienten geht oder um einen Befunderhebungsmangel. Verkürzt ausgedrückt liegt ein Befunderhebungsmangel dann vor, wenn der Arzt zu erhebende Befunde nicht erhoben hat. In solchen Fällen kann es dazu kommen, dass die im Zivilrecht übliche Beweisverteilung - der Patient hat dem Arzt zu beweisen, dass er, der Arzt, einen Fehler begangen hat - sich verlagert und nun der Arzt dem Patienten beweisen muss, dass er, der Arzt, medizinisch korrekt gehandelt hat.

Schlichtungsfälle werden auch in den regelmäßig stattfindenden Konferenzen der Juristen und Ärztlichen Mitglieder in der Norddeutschen Schlichtungsstelle vorgestellt und erörtert.

Zusammenfassung des Verfahrens der Norddeutschen Schlichtungsstelle

Verfahren der Norddeutschen Schlichtungsstelle



Schlichtungsantrag	Antragsberechtigt: Patient, Arzt, Versicherung
1. Klärung der Verfahrensvoraussetzungen	Verfahrenshindernisse ? Zustimmung aller Beteiligten ?
2. Sachverhaltsklärung	vollständige Krankenunterlagen Untersuchungsgrundsatz
3. Externes Gutachten	Anhörung der Beteiligten Gutachter, Gutachtauftrag, Gutachten
4. Beurteilung der Haftungsfrage, Bescheid	Prüfung des Gutachtens Arzt, Jurist
5. Vortrag neuer Tatsachen	erneute Beurteilung

Meine Damen und Herren, dieser Einblick in die Tätigkeit der Ärztlichen Mitglieder und die Skizzierung des Entscheidungsweges der Norddeutschen Schlichtungsstelle mögen Ihnen deutlich gemacht haben, dass jedes Schlichtungsverfahren in engster Kooperation zwischen einem Juristen und einem Ärztlichen Mitglied entschieden wird. Besonders gelagerte Schlichtungsfälle werden in Konferenzen erörtert, an denen alle Juristen und Ärztlichen Mitglieder der Norddeutschen Schlichtungsstelle teilnehmen.

Frau Kols hat kürzlich in einem Vortrag an der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg ausgeführt „Schlichten statt Richten funktioniert“.

Hinzuzufügen ist: und das im medizinischen Bereich bereits seit über 40 Jahren in der gesamten Bundesrepublik Deutschland.